

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss

Herrn Jörg Mitzlaff Am Friedrichshain 34 10407 Berlin

Berlin, 7. November 2022 Bezug: Mein Schreiben vom 2. August 2022 Anlagen: 1

Referat Pet 3 AA, BKAmt, BMAS (Soz.), BMBF, BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-39346 Fax: +49 30 227-30013 vorzimmer.pet3@bundestag.de Pet 3-20-08-6130-010113 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass das Energiesteuer- und Umsatzsteuerrecht innerhalb der EU weitgehend harmonisiert ist.

Deutschland als Mitgliedsstaat der EU ist an die Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) als auch an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - MwStSystRL) gebunden.

Eine Umsetzung Ihrer Forderung, die Besteuerung von Diesel und Benzin sofort auszusetzen, wäre unionsrechtlich nicht zulässig.

Die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des BMF vom 28. September 2022 füge ich zu Ihrer Information und Kenntnisnahme bei.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen.



Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sonja Schuffla



Tanja Mildenberger Abteilungsleiterin III

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

-zweifach-

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

+49 (0) 30 18 682-4082 +49 (0) 30 18 682-884082

IIIB3@bmf.bund.de

28. September 2022

Energiesteuer; BETREFF

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 27. Juli 2022

Ihr Schreiben vom 2. August 2022 - Pet 3-20-08-6130-010113 **BEZUG**

ANLAGEN

GZ III B 3 - V 9903/22/10008 :026

DOK 2022/0896042

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert die sofortige Aussetzung der Besteuerung von Diesel und Benzin mit der Begründung, dass das Tanken so teuer wie nie zuvor sei.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen innerhalb der Europäischen Union ist durch die Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) harmonisiert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind an die Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie gebunden.

Gemäß der Energiesteuerrichtlinie hat die Besteuerung von Energieerzeugnissen mengenmäßig unter Beachtung vorgeschriebener Mindeststeuersätze je Einheit zu erfolgen. Eine vollständige Aussetzung der Energiebesteuerung von Diesel und Benzin in Deutschland würde somit gegen geltendes EU-Recht verstoßen und ist daher nicht zulässig.

Auch eine Absenkung der Energiesteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß scheidet indes dauerhaft aus, da die Einnahmen aus der Energiesteuer einen wesentlichen Anteil am Bundeshaushalt haben und der Finanzierung der staatlichen Aufgaben dienen.

Die Energiesteuer ist zudem eine umweltbezogene Steuer, die aufgrund ihrer Lenkungswirkung einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Eine Absenkung würde ihre Lenkungswirkung schmälern und Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels verlangsamen.

Im Umsatzsteuerrecht herrscht ebenfalls eine weitgehende Harmonisierung. Grundlage hierfür ist die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG). Diese Richtlinie definiert einen abschließenden Katalog von Waren und Dienstleistungen, auf welche ermäßigte Steuersätze erhoben oder die von einer Besteuerung ausgenommen werden können. Diesel und Benzin gehören nicht zu den danach begünstigungsfähigen Waren.

Überdies hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 ein weiteres Entlastungspaket (Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen) mit einem Volumen von über 65 Milliarden Euro beschlossen. Mit den darin getroffenen Maßnahmen werden gezielt Betroffene unterstützt, die Hilfe benötigen.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung der Petition abzuhelfen.

Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigefügt.

Im Auftrag

Mildenberger